



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**Digitale Sammlungen**

**CAPITULATION...Im Jahr 1689.**

**1689**

# CAPITULATION,

Welche zwischen

Ihro Chur- Fürstlichen Durchl.  
von Brandenburg /

Namens

H. Kaiserl. Majest.

So wol Ihro selbstem /

Als Dero Allirten / benantlich denen

Herrn General Staaten

der vereinigten Niederlanden /

Wie auch des

Herrn Bischoffen von Münster /

eines /

Und dem

Herrn Grafen d' Asfeld /

Feld- Marschallen der Armeen des Allerchristlich-  
sten Königs / andern Theils / geschlossen worden.



Im Jahr 1689.

t allen Schrifften  
ssen. Sie seynd  
Mann starck abe  
uff Diederhossen  
Mann starck ge  
en sie in der Ver  
emeldet / das bey  
t / mit Verid t  
an sehr starck mit  
so in einem Hin  
t seyen; dannen  
hte abgelauffen

ey diesen gefahr  
daher auch die  
; Als hat der  
fried des H. R.  
Francken / un  
Lands vätterli  
ion zum besten/  
facultät allhier  
en / auch einen  
befohlen / daru  
rrn Philippum  
/ welcher durch  
dehentlich / eine  
n Herren Stu  
em vilcerum  
weisen wird.  
a Re Botanica  
osi Medicinz  
et.

en in Franck

en von Bonn



Stillich soll die Französische Garnison 2. Tag nach Unter-  
schriff der Capitulation mit Gewehr und Bagage /  
Kugel im Mund / schlagenden Pauken / rührendem  
Trommeln / blasenden Trombeten / fliegenden Fahnen  
un Standarten / an beyden Seiten brennenden Lunten /  
angefüllten Bandeliers mit Lunten und Kugeln / mit  
Musqueten und Pistolen auff der Schulter / die Reiter  
rey zu Pferd mit dem Degen in der Hand ; die Dragoner auch zu Pferd  
mit der Flinten in der Höhe / aus Bonn ausziehen ; was aber von Stan-  
darten und Fahnen von fremdden Troupen sich findet / soll nicht mit aus-  
genommen / sondern Jh. Churf. Durchl. von Brandenburg beym Aus-  
zug eingeliffert werden.

2. Sollen die Officiers und Commissarien der Ammunition und  
Artillerie / Postmeister und Ingenieurs / Werckmeistere / und alle andere  
Officier und Unterthanen des Königs / so sich in der Stadt befinden /  
sambt aller ihrer Bagage und Equipage / mit der Garnison ausziehen /  
jedoch der Intendant d' Heis / und andere Intendants / Kriegs-Comis-  
sarien / Schatzmeister / Commis- und Empfänger der Contributionen /  
sollen als Kriegs-Gefangene zurück verbleiben.

3. Solle gemeldte Garnison den kürzesten und geradesten Weg  
mit einer genugsamen Convoy von den Brandenburgisch Troupen / so  
durch einen Obristen en chef sollen commandirt / nebst nöthigen Passpor-  
ten der Allirten / nach Diederhoven begleitet werden / und solle man sich  
vergleichen wegen der Städte / Marckflecken und Dörffer / wo man über-  
nachten wird / welche nicht über 3. oder 4. Französisch Meilen von einander  
liegen müssen / allwo für einen billichen Preis / durch Ordre Jh. Churf.  
Durchl. so wol den Officirern / Soldaten / Reitern / Dragonern / und  
andern Officiers der Garnison / die nöthige Lebens-Mittel / wie auch Heu  
und Haber vor die Pferd beygeschaffet werden wird. Den 4ten Tag  
soll man ausruhen / und die Geißeln so zur Sicherheit der Convoy herge-  
geben werden müssen / sollen allein anff deren Zurückkunfft erlassen / und  
alsdann wegen ihrer Abreis mit genugsamer ; Versicherung versehen  
werden.

4. Alles Geschüs / wie auch Kriegs-Munitlon und Probian /  
soll in der Stadt zur Disposition Jh. Churfürstl. Durchl. uno dero All-  
lirten / verbleiben.

5. Solle die Garnison kein Gold noch Silber / aufferhalb was die  
Garnison / so wol Officier als Soldaten zugehört / mitnehmen / übrige  
gen

gens solle  
mer stehen  
sein Artie  
und nich

6.

clers als  
leut und  
bung erse  
Nothwei  
Commiss  
stellet wo  
jedoch da

7.

Keines we  
wol wege  
te / möck

8.

als Politi  
die von de  
mern Jh

9.

ficierer de  
nen billig

10.

Durchl.  
Pfort an  
Stern  
nebst ein

11.

goner /  
nen fort  
Kosten /  
bis zu de  
nöthigen  
erforder

12

vorunte

gens solle ohne einlgen Bedrug / dafür der Intendant und die Einnehmer stehen sollen / zurück bleiben / dergestalt / daß im Fall man sich in diesem Artteul einiger Untreu bedienen würde / die ganze Capitulation null und nichtig seyn soll.

6. Zur Abführung der Krancken und Blessirten / so wol der Officiers als Soldaten / sollen an der Rhein-Pforten nöthige Schiff / Schiffleut und Convoy hergeschafft werden / wordurch dieselbe / nebst Hergebung erforderlicher Medicin / Hausrath / Lebens-Mitteln und andern Nothwendigkeiten / so wol für die Blessirte als Officiers / Proviant-Commissarien / Feldscherer und andere Leute so zu ihrem Transport bestellet werden / zumahlen sicher nach Mont-Royal begleitet / dergestalt / jedoch daß alles / wie auch die Schiff-Fracht / solle bezahlt werden.

7. Die ganze Garnison / so wol Officiers als Soldaten / sollen keines wegs / wegen einiger Acten von Feindschafft / welche bis dato so wol wegen der Contributionen oder sonst / wie es Namen haben könnten / möchten verübt seyn / keines wegs beunruhiget werden.

8. Alle in der Stadt befindliche Gefangene / so wol Militarisch als Politic von Ih. Churf. Durchl. und Dero Allirten / absonderlich die von den Erb-Stifftern Eöln und Trier / als auch den Herzogthümern Jülich und Berg / losgelassen werden.

9. Einen Tag vor dem Auszug / sollen vor die Equippage der Officierer der Garnison / 60. Wagen mit 4. Pferden bespannet / gegen einen billigen Preiß / so man allhier reguliren wird / hergegeben werden.

10. Nach unterzeichneter Capitulation / soll man Ih. Churfürstl. Durchl. die Stern-Pfort einräumen / vorbehaltlich jedoch der alten Pfort an der alten Mauer / und sollen Ihr. Churfürstl. Durchl. gemeldte Stern-Pforte mit 300. Mann / und zu Verhütung einiger Unordres nebst einem ansehnlichen Officierer / besetzen lassen.

11. Alle Krancke und blessirte Officiers / wie auch Reuter / Dragoner / Soldaten und andere / so noch zu Wasser oder Land nicht können fortgebracht werden / sollen in der Stadt verbleiben / und auf ihren Kosten / mit erforderenden Medicamenten und nöthiger Aufswartung / biß zu deren völliger Genesung / versehen werden / nachgehends aber mit nöthigen Passporten nach Franckreich versehen / oder mit Hergebung erforderter Schiffe / sicher nach Mont-Royal convoyret werden.

12. Keine fremde Officiers / Reuter / Dragoner und Soldaten / worunter auch die Lothringer und von den unierten Ländern begriffen

wer.

werden/ sollen nicht mit der Garnison ausziehen/ sondern verpflichtet seyn/ unter denen Troupen Ihr. Churfürstl. Durchl. oder Dero Allirten Dienstzunehmen / oder aber mit Passporten / um zu den Ihrigen zu ruck zukehren/ versehen werden: Jedoch/ wosern sich unter den fremden Compagnien/ Soldaten/ so geborne Untertanen des Königs sein/ befinden/ die sollen selbige Conditionen der ausziehenden Garnison zu genießen haben.

13. Alles was von den Kirchen / Conventen und andern Geistlichen Orten in der Stadt genommen worden / und sich in natura befindet / worüber durch beyderseits Commissarien genaue Durchsuchung geschehen solle / selbiges mehr zurück gegeben werden / ingleichen auch was sich von den Bürgern in natura befindet / und solle denselben erlaubt seyn / in die Stadt zu gehen / die Nachsuchung zu thun/ auch sollen alle in der Stadt gemachte Schulden bezahlt werden.

14. Soll auch alles / was sich in natura dem abgelebten Churfürsten von Eöln und dem Erz-Stift zugehörig / befindet / restituirt werden / was aber nicht mehr in der Stadt ist / solle man verpflichtet seyn/ so viel man weiß / Red und Antwort zu geben/ wo solches hinkommen. Das Archivum und alle Schrifften/ so dem Erz-Stift Eöln zugehörig / müssen zumalen zurück bleiben. Man solle auch alle Güter und Mobilien/ dem Cardinal von Fürstenberg und seinen Bedienten zugehörig / welche noch allda vorhanden / hinterlassen/ und diejenige so solche in Händen gehabt / schuldig gehalten seyn / davon ein richtig Inventarium zu liefern.

15. Solle man verpflichtet seyn / alsobald die Minen zuentdecken / und eine Listam von denen Magazinen / so wol von Kriegs- als Lebens-Munitionen herzugeben.

16. Soll auch alles dasjenige / was sich in natura dem Grafen von Schomberg zugehörig / befindet / zurück gelassen werden.

17. Ih. Churf. Durchl. obligiren sich von Gesten Ih. Kayserl. Maj. und dero Allirten / daß alles / was in der Capitulation begriffen ist/ ihrer Seits genau gehalten werden solle. Geschehen im Lager vor Bonn / den 12. Octob. 1689.

**Friederich/ Churfürst von Brandenburg.**

(L. S.)

D' Asfeld.

Wod



Mo

Brandenburg



worder  
dem R  
nische  
fangen  
S